

Da selbstverständlich auch die Aqua Viva am Schutze der Heilquellen interessiert ist, gab diese schweizerische Aktionsgemeinschaft ebenfalls Gutachten an den Geologen Dr. Peter Eckardt und an Ingenieur Jakob Bächtold, a. Nationalrat, in Auftrag. Die Ergebnisse dieser beiden Gutachten liegen der Begründung bei und sind Bestandteil davon.

Alle diese neuen Gutachten kommen praktisch zur gleichen Schlussfolgerung: Hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen dem Grundwasser in der kritischen Zone im Wülpersbergtunnel und den Thermalwasser führenden Schichten im Bad Schinznach herrscht bis heute keine Klarheit. Die Linienführung Variante Nord im Raum Schinznach stellt mit dem Wülpersbergtunnel eine direkte Gefährdung der Thermalquelle Schinznach dar. Das Durchfahren des Thermalwasserleiters bringt eine Gefährdung der Ergiebigkeit und des Chemismus in der Bau- und Betriebsphase sowie die Gefahr der Verschmutzung der Quelle.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Staat, laut Artikel 85bis der Staatsverfassung des Kantons Aargau, die Aargauischen Heilquellen und Heilbäder sowie deren Ruhegebiete und Erholungslandschaften schützt.

Es ist somit sicher richtig, wenn der Bundesrat der neuen Situation Rechnung trägt und seinen Entscheid bezüglich der Planung des Streckenabschnittes der N 3 im Raum Schinznach-Bad noch einmal überprüft. Er kann dies um so eher tun, weil dadurch keine Bauverzögerung entsteht. Dies weil laut Antwort des Bundesrates auf eine Einfache Anfrage unseres Kollegen Humbel vom 5. März 1980 nach dem langfristigen Bauprogramm des Bundes mit dem Bau des Bözbergtunnels nicht vor Mitte 1982 begonnen wird und der Tunnel nicht vor Ende 1988 dem Betrieb übergeben werden kann.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Roth: Vielleicht etwas nicht ganz geschäftsreglementmäßig möchte ich an den Herrn Bundesrat die Frage stellen, warum er dieses Postulat ohne eine weitere Begründung entgegennimmt. Denn mehrere Jahre, lange Zeit, ist das ganze Problem des Bözberg-Durchstichs oder der Bözberg-Linie diskutiert und behandelt worden, in allen Teilen auch die heutige Situation. Und ich hätte gerne eine Auskunft, warum das Postulat entgegengenommen wird.

Bundesrat Hürlmann: Ich bin gerne bereit, Herrn Hans Roth diese Antwort zu erteilen. Zunächst eine reine Verfahrensfrage: Wir begründen die Annahme eines Postulates nicht. Wenn der Bundesrat bereit ist, ein Postulat entgegenzunehmen, dann gibt er weder Reserven bekannt noch sagt er, warum er bereit sei, es entgegenzunehmen. Tatsache ist vielmehr, dass mit dem Postulat der Bundesrat beauftragt wird, das Problem, das Gegenstand dieses Postulates ist, zu prüfen. Nun begreife ich Herrn Roth durchaus; nach den jahrelangen Bemühungen um die Linienführung in Kenntnis genommen werden. Wir haben folgende Situation: Der Bundesrat hat beschlossen, dass anstelle der sogenannten Brückenvariante die Tunnelvariante ausgeführt werden soll, und er hat das entsprechende generelle Projekt genehmigt. Wir sind jetzt daran, im Detailprojekt die genaue Linienführung der N 3 bis zum Anschluss an die N 1 zu überprüfen. Das Postulat von Herrn Chopard wirft nun eine spezielle Frage auf, und aus diesem Grunde sind wir bereit, das Postulat entgegenzunehmen: Durch Gutachten wird – und die Gutachten sind in unserem Besitz – dargelegt, dass unter Umständen mit der vorgeschlagenen Linienführung die Quellen des Bades Schinznach gefährdet werden könnten. Bevor wir in diesem Abschnitt das Detailprojekt festlegen – die entsprechenden Aufträge für eine Oberexpertise habe ich bereits erteilt –, müssen wir wissen, ob allenfalls Konsequenzen in

bezug auf diese Quellen zu erwarten sind. Das heißt aber noch nicht, dass damit auf die Linienführung, wie sie im generellen Projekt beschlossen worden ist, zurückgekommen werden soll. In diesem eher begrenzten Rahmen der Prüfung, um zu wissen, welchen Einfluss die Linienführung auf die Quellen von Bad Schinznach hat, ist die Entgegnahme des Postulates zu sehen. Ich habe bereits erklärt, dass die entsprechenden Aufträge für eine Oberexpertise bereits erteilt sind.

Ueberwiesen – Transmis

80.042

Afrikanische Entwicklungsbank. Beitritt

Banque africaine de développement. Adhésion

Siehe Seite 1496 hiervor — Voir page 1496 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. Dezember 1980

Décision du Conseil des Etats du 19 décembre 1980

Schlussabstimmung – Vote final

Für die Annahme des Beschlussentwurfes	144 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

79.051

Nationalparkgesetz

Loi sur le Parc national

Siehe Seite 1344 hiervor — Voir page 1344 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. Dezember 1980

Décision du Conseil des Etats du 19 décembre 1980

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	156 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------------	---------------------------------

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

80.014

Tessin. Kulturelle und sprachliche Eigenart

Tessin. Défense de sa culture et de sa langue

Siehe Seite 1352 hiervor — Voir page 1352 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. Dezember 1980

Décision du Conseil des Etats du 19 décembre 1980

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	153 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------------	---------------------------------

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Nationalparkgesetz

Loi sur le Parc national

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.051
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1980 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1698-1698
Page	
Pagina	
Ref. No	20 009 106